

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte
Kindertagesstättenordnung



Kindertagesstätten- ordnung

DRK-Kindertagesstätte Bärenstark

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Aufnahme.....	03
2. Kündigung.....	03
3. Gruppenzusammensetzung.....	03
4. Betreuungszeiten.....	04
5. Schließzeiten.....	04
6. Elternbeiträge.....	04
7. Aufsicht.....	05
8. Erkrankung	des
Kindes.....	05
9. Allgemeines.....	05
10. Versicherung.....	06
11. Elternmitwirkung.....	06
12. Datenschutz.....	06
13. Fördermaßnahmen.....	07

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



Inkrafttreten

Diese KiTa-Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Stand: Dezember 2020

Vorwort

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes. Träger ist die DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH, Kurhausstraße 57, 23795 Bad Segeberg. Die Zusammenarbeit mit dem Träger umfasst alle, die Kindertagesstätte betreffenden, Bereiche und beinhaltet einen regelmäßigen Informationsaustausch.

Rechtliche Grundlagen für die Arbeit von Kindertagesstätten bilden das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG), Kindertagesstättengesetz (KiTaG) mit der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) Schleswig Holstein sowie die Leitlinien zum Bildungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein 2006 und das Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Die DRK-Kindertagesstätte hat als sozialpädagogische Einrichtung nach § 2 KiTaG einen familienergänzenden und familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes wahrgenommen.

1. Aufnahme

- 1.1. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum Schuleintrittsalter, halbtags auf. Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Überschreitet die Zahl der Anträge von Aufnahmen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte unter Einbezug der §§ 12 und 13 des KiTaG Schleswig-Holstein über die Aufnahme.

Freigabe: Bereichsleitung, Katrin Buchholz

Version: 2/2020

Erstellung: September 2020

3 von 8

Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Wimmel-Villa, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



- 1.2. Vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung durch die Erziehungsberechtigten vorzulegen, welche versichert, dass das jeweilige Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung darf bei Aufnahme nicht älter als drei Tage sein.

2. Kündigung

- 2.1. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) möglich. Die Abmeldung eines Schulkindes ist von den Sorgeberechtigten bis zum 30. April des Jahres schriftlich bei der Leitung einzureichen.
- 2.2. Nur in besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- 2.3. Über eine außerordentliche Kündigung entscheidet der Träger der Einrichtung, wenn:
 - Kinder länger als vier Wochen unentschuldig fehlen oder
 - Zahlungsrückstände des Elternbeitrags von zwei Monaten auftreten oder

Die Sorgeberechtigten werden vor dem Ausschluss schriftlich benachrichtigt.

3. Gruppenzusammensetzung

- 3.1. In der Kindertagesstätte werden in einer Familiengruppe insgesamt 15 Kindern im Alter von eins bis zum Schuleintrittsalter betreut.
- 3.2. Der individuelle Altersdurchschnitt ist in der Gruppe zu erfragen.

4. Betreuungszeiten

- 4.1. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr geöffnet.

Folgende Betreuungszeiten werden angeboten:

Halbtags	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
----------	-------------------------

- 2.2. Damit Ihr Kind einen entspannten Start in den Tag erlebt, ist es wünschenswert, wenn Sie sich spätestens um 8:30 Uhr in der Kindertagesstätte einfinden.

5. Schließzeiten

- 5.1 Die Kindertagesstätte schließt im Jahr insgesamt drei Wochen im Sommer und die Tage um Weihnachten (Orientierung an den Schulferien) und Neujahr. Hinzu kommt ein Brückentag und ein Schließtag für einen Betriebsausflug der Mitarbeiter sowie ein paar Tage um Ostern und in den Herbstferien. Insgesamt schließt die Kita 30 Tage im Jahr.

Freigabe: Bereichsleitung, Katrin Buchholz

Version: 2/2020

Erstellung: September 2020

4 von 8

Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Wimmel-Villa, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



5.2 Für die Sicherung und stetige Weiterentwicklung der Qualität in unserer Kindertagesstätte besteht die Möglichkeit, dass die Kindertagesstätte bis zu drei Tagen im Jahr zu Fortbildungszwecken geschlossen wird. Eine Terminübersicht erhalten Sie zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres.

5.3 Wird die Kita durch Anordnung des Gesundheitsamtes oder andere zwingende Gründe z.B. Personalmangel oder andere Kriterien vorübergehend geschlossen bzw. in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, eine andere Kindertagesstätte oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung des Elternbeitrags erfolgt nicht.

6. Elternbeiträge

6.1. Für den Besuch der Kita erhebt der Träger der Einrichtung zur teilweisen Deckung der laufenden Betriebskosten einen Elternbeitrag (Anlage). Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und ist deshalb durchgehend, auch während der Schließzeiten und dem längeren Fehlen eines Kindes zu zahlen.

6.2. Die Höhe des Beitrags wird durch das Kitagesetz festgesetzt und angewendet. Der Elternbeitrag ist monatlich fällig und zum 15. des Monats eingezogen. Dazu ist ein entsprechendes Lastschriftenmandat auszufüllen.

6.3. Beitragsermäßigung: Für die Eltern mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag zu stellen. Bei Unterstützung sprechen Sie die Einrichtungsleitung an. Entsprechend der Angaben im neuen Kita-Gesetz dürfen neben dem Essensgeld nur noch Gelder für Ausflüge oder Veranstaltungen eingesammelt werden. Diese sind nur in der Höhe einzusammeln, die den tatsächlichen Kosten entsprechen und den Eltern im Nachklang abzurechnen. Sollen darüber hinaus Angebote stattfinden, müssen diese über die Eltern laufen.

7. Aufsicht

7.1. Die Kindertagesstätte untersteht der Dienst- und Fachaufsicht der DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Segeberg nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

7.2. Die Aufsichtspflicht des Kindes obliegt nach § 1631 BGB den Personensorgeberechtigten, was in der Regel die Eltern sind. Während der Betreuungszeit unterstehen die Kinder der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.

7.3. Die Kinder sind zum vereinbarten Betreuungsbeginn von den Sorgeberechtigten in die Obhut einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben (bitte nutzen Sie dazu die persönliche Begrüßung bei einer

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



Gruppenfachkraft) und pünktlich von den Sorgeberechtigten bei der pädagogischen Fachkraft abzuholen (Verabschiedung bei der Gruppenfachkraft).

- 7.4. Die Sorgeberechtigten können gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich erklären, wer außer Ihnen zur Abholung eines Kindes berechtigt ist. Dies wird im Betreuungsvertrag von den Sorgeberechtigten festgelegt und nur an diese Personen darf das Kind übergeben werden.
- 7.5. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind wieder in die Aufsichtspflicht eines Sorgeberechtigten bzw. von Ihnen vertraglich zur Abholung berechtigten Personen übergeben wird, z.B. bei der Abholung. Folglich sind für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg allein diese Personengruppen aufsichtspflichtig.
- 7.6. Für größere Ausflüge ist die schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge in die nähere Umgebung können auch ohne schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten unternommen werden.

8. Erkrankung des Kindes

- 8.1. Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, werden die Erziehungsberechtigten gebeten dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2. Erkrankt ein Kind oder ein enger Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit, ist dies der Einrichtung unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Hierunter zählen insbesondere übertragbare Krankheiten. Besteht die Gefahr einer Krankheitsübertragung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Vor dem nächsten Besuch der Kindertagesstätte kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.
- 8.3. Da wir im Interesse der Kinder handeln und arbeiten sehen wir es als erforderlich, die Einrichtung über alle Erkrankungen oder andere Besonderheiten des Kindes zu informieren, um eine bestmögliche Betreuung und Förderung für das Kind zu erzielen.
- 8.4. Sollte ein Kind während der Betreuungszeit eine medikamentöse Behandlung benötigen, sprechen Sie bitte die Leitung an. Grundsätzlich ist es uns rechtlich nicht gestattet, den Kindern Medikamente ohne schriftliche Einwilligung eines Arztes und der Sorgeberechtigten zu verabreichen.
- 8.5. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, so sind die Eltern verpflichtet, das Kind umgehend abzuholen. Das Kind muss für einen erneuten Besuch der Einrichtung symptomfrei (Infektionsschutzbestimmungen) sein.
- 8.6. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO.

9. Allgemeines

- 9.1. Wir bitten alle Personen unsere Räume nicht mit Straßenschuhen zu betreten, da Kinder auch krabbelnd unterwegs sind und wir so Schmutz vermeiden wollen.
- 9.2. Bitte geben Sie Ihrem Kind ein gesundes Frühstück mit. Dazu gehört Vollkornbrot, Käse, Wurst, Gemüse und Obst. Auch Naturjoghurt mit frischen Früchten ist gesund. Vermeiden Sie zuckerhaltige Produkte. Schützen Sie die Gesundheit Ihres Kindes.
- 9.3. Bitte beschriften Sie die Kleidung und Gegenstände Ihres Kindes, damit wir diese zuordnen können.
- 9.4. Wünschenswert wäre es, dass Sie bei der Auswahl des Frühstücks darauf achten, dass der Inhalt der Dose ohne Plastik bestückt ist.

Freigabe: Bereichsleitung, Katrin Buchholz

Version: 2/2020

Erstellung: September 2020

6 von 8

Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Wimmel-Villa, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



10. Versicherung

- 10.1. Alle angemeldeten Kinder sind durch die DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH versichert:
- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und von dort nach Hause
 - während der Dauer des vereinbarten Aufenthalts in der Kindertagesstätte
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben
 - bei allen Veranstaltungen auch außerhalb der Einrichtung und des Grundstücks (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste)

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes unverzüglich der Leitung zu melden.

- 10.2. Verlust und Beschädigung von Kleidung sowie anderer mitgebrachter Gegenstände der Kinder sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

11. Elternmitwirkung

- 11.1. Die Mitarbeit der Eltern ist in der Kindertagesstätte für eine gute Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eine Grundvoraussetzung, um die Interessen der Familien mit der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte bestmöglich abzugleichen. Hierfür finden regelmäßig Elternabende und Elternversammlungen statt.
- 11.2. Jede Gruppe wählt jährlich bis zum 15. September im Rahmen der Elternversammlung zwei Mitglieder als Elternvertreter. Die Elternversammlung kann zudem eine Vertretung für die Kreiselternvertretung im Sinne des § 17a KiTaG bestimmen.
- 11.3. Zwei Eltern aus der Elternversammlung werden zum Elternbeirat ernannt und nehmen an einer jährlichen Elternbeiratssitzung teil, bei der auch die Bereichsleitung und eine Vertretung des Kreises teilnehmen.
- 11.4. Die Elternvertretung hat die Leitung der Kindertagesstätte rechtzeitig vor jeder Einberufung einer Elternversammlung, spätestens jedoch sieben Tage vorher zu informieren. Die Leitung kann beratend an den Elternversammlungen teilnehmen.
- 11.5. Über eine Elternversammlung ist ein Teilnehmerverzeichnis zu führen und ein Protokoll zu erstellen
- 11.6. Die Eltern verpflichten sich, sich an die Öffnungszeiten der Kita zu halten und die Kinder so rechtzeitig abzuholen, damit auch die Fachkräfte pünktlich in den wohl verdienten Feierabend gehen können.

12. Datenschutz

- 12.1. Die Erziehungsberechtigten erklären mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ihr Einverständnis darüber, dass der Träger zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser KiTa-Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten selbst erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Freigabe: Bereichsleitung, Katrin Buchholz

Version: 2/2020

Erstellung: September 2020

7 von 8

Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Wimmel-Villa, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH

QMHB

Geltungsbereich: Gesamt DRK-Kita Bärenstark

Betrieb

Pädagogische Prozesse und Projekte Kindertagesstättenordnung



- 12.2. Personenbezogene Daten der Kinder und Sorgeberechtigten, die in der Kindertagesstätte betreut werden, dürfen von der Einrichtung zu den nachfolgenden Zwecken erhoben werden:
- Erfüllung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrags
 - Erfüllung gesetzlicher Melde- und Auskunftszwecke nach § 47 SGB VIII und §§ 98, 102 Absatz 2 SGB VIII
- 12.3. Die Sorgeberechtigten sind auf Verlangen der Einrichtungsleitung zur Angabe folgender personenbezogener Daten verpflichtet:
- Name, Vorname und Anschrift des Kindes
 - Betreuungsbedarf
 - Geburtsdatum des Kindes
 - Geschlecht
 - Vorerkrankungen
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Sorgeberechtigten
 - Unverträglichkeiten/ Allergien

13. Fördermaßnahmen

- .1. Sofern bei einem Kind eine Entwicklungsverzögerung vorliegt, die unter den vorhandenen Rahmenbedingungen tragbar ist, können Fördermaßnahmen in Absprache mit den Eltern beantragt werden.
- .2. Hierzu zählen: Einzelintegrations- und heilpädagogische Fördermaßnahmen sowie Frühförderung. Diese spezielle Förderung erfolgt durch eine heilpädagogische Fachkraft. Voraussetzung der Maßnahme ist die Anerkennung nach dem Bundessozialhilfe-Gesetz (BSHG) oder dem Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG).

Hagen, d. 08.12.2020

Freigabe: Bereichsleitung, Katrin Buchholz

Version: 2/2020

Erstellung: September 2020

8 von 8

Qualitätsmanagementhandbuch DRK-Kita Wimmel-Villa, DRK Kindertagesstätten Segeberg gGmbH